

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 75 (1924)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Der Schirmkeilschlag  
**Autor:** Eberhard, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765313>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stück Groß- und Kleinvieh, in der Mitte ein Muni mit dem Melkstuhl zwischen den Hörnern. Ein fröhlicher Bursche trug eine rote Fahne, ein anderer ließ lustige Tödler erschallen. Es war ganz das Bild eines fröhlichen Alpaufzuges. Es war aber keine Maskerade, sondern es galt Ernst. Die Beringer machten seit mehr als 40 Jahren wieder Gebrauch von ihrem uralten Recht auf Wun und Weid in dem den Ober- und Unterhallauern gehörenden Wald im Lauferberg.

Es ist bekannt, daß den Bürgern von Beringen und Guntmadingen ein solches Recht nicht nur im Lauferberg, sondern auch in Staats- und Spitalwaldungen zusteht, daß sie vor etwa 10 Jahren dieses Recht durch Richterspruch wieder anerkennen ließen und daß sie im letzten Jahr zur Zeit des Futtermangels die Absicht äußerten, dieses Recht trotz Forstgesetz wieder praktisch auszuüben. Zuerst aber mußten die jungen Häue eingehagt werden. Man reiste deshalb in den Schwarzwald, um Stangen einzukaufen, unter mannigfachen Verhandlungen ging die Zeit dahin, am Freitag nun ist aber das alte Recht wieder faktisch ausgeübt worden, obgleich jetzt an Futter nicht gerade Mangel ist.

Wenn die Hallauer gehofft hatten, es sei den Beringern hauptsächlich darum zu tun, ihr Recht zu dokumentieren, so sollten sie sich am Samstag enttäuscht sehen. Denn an diesem Tage zogen die Beringer schon um 5 Uhr wieder fröhlich auf die Weide. Das Vieh mag daran allerdings keine große Freude gehabt haben, denn es ist an diese Art der Fütterung nicht gewöhnt, es mußte angebunden werden und brüllte erbärmlich in den grünen Wald hinein. Heute sollen die Guntmadinger an die Reihe kommen.

Es liegt auf der Hand, daß es so nicht fortgehen kann. Der Weidgang im Wald widerspricht allen Grundsätzen einer rationellen Forstwirtschaft und das Weiden von Vieh im Walde ist im Anhang zum Forstgesetz IV, 17 ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Ebenso klar ist es uns auch, daß Privatrechte durch forstpolizeiliche Bestimmungen nicht einfach aufgehoben werden können, daß der dinglich Belastete sie auslösen muß. Sache der Gesetzgebung ist es, zu bestimmen, auf welche Weise dies letztere geschehen soll. Die Verhandlungen zwischen Ober- und Unterhallau einerseits und Beringen und Guntmadingen andererseits dürften lange genug gedauert haben, um an der Möglichkeit einer gütlichen Ablösung verzweifeln zu lassen.

Darum sollte der Große Rat unseres Erachtens durch Dekret bestimmen, wie diese Ablösung geschehen und wer die Ablösungssumme fixieren soll. Das Forstgesetz des Kantons Neuenburg bietet, wie uns Herr Forstmeister Neukomm bemerkt hat, hierfür ein Vorbild. Dort ist bestimmt, daß solche Nutzungsrechte in Fällen von „indivisions“ abgelöst werden müssen und sieht für das Verfahren ein Schiedsgericht vor. Der Große Rat unseres Kantons sollte daher frisch an die Arbeit, damit die Ausübung eines Rechtes, welches dem Berechtigten fast gar keine Vorteile mehr bietet, den Belasteten aber schwer schädigt und schikanisiert, ein für allemal aufhöre. Die Sache ist dringlich, sonst kommt es im Lauferberg noch zu Gewalttaten.“ (Schluß folgt.)

## Der Schirmkeilschlag.

Von Forstmeister Dr. F. Eberhard, Langenbrand (Württemberg).

Im Jubiläumshft dieser geschätzten Zeitschrift (1924, S. 207), in der Abhandlung „Forstliche Reiseskizzen aus Deutschland“, bringt Herr Dr. Ph. Flury in dankenswerter Weise eine Beschreibung des Schirmkeil-

schlags, nachdem derselbe im Sommer 1923 in Begleitung weiterer Fachgenossen aus der Schweiz dem Langenbrander Revier einen leider etwas kurzen Besuch abgestattet hatte. Es sei mir gestattet, im Interesse des wichtigen Gegenstandes den im ganzen zutreffenden Ausführungen einige Ergänzungen beizufügen.

Einleitend sei bemerkt, daß der Schirmkeilschlag im Gegensatz zum Blendersaumschlag vornehmlich auf induktivem Wege entstanden ist. Es ist also damit zu rechnen, daß auf Grund von weiteren Erfahrungen der praktischen Wirtschaft die Grundlagen des Verfahrens und dieses selbst fortgesetzt ergänzt und verbessert werden. Die von Herrn Dr. Flury mit Recht gerügten, wenn auch kleinen, unvermittelten Kahlhiebe an der Keilbasis mögen im Anfang hin und wieder betätigt worden sein, um der hohen Nutzung gerecht zu werden. Seit einer längeren Reihe von Jahren ist der Hiebsfortschritt an der dauernd vergrößerten Saumlänge ein sehr langsamer, und ist es für den Schirmkeilschlag ganz ausgeschlossen, „alle noch wuchskräftigen und qualitativ wertvollen und vielversprechenden Stämme gleich bei der ersten Maßregel zu opfern, nebenaan aber noch zuwachsarme, schlechtbekronte und schlechtgeformte Stämme zu belassen“. In Langenbrand waren derartige Bestandesbilder in größerem Umfang kaum je zu sehen, wenn auch in den Erziehungsrieben und in der Zuwachspflege eine fortschreitende Verfeinerung nicht bestritten werden soll. Herr Professor Knuchel hat bei seinen beiden Besuchen in Langenbrand im Jahre 1922 auf diese wichtige produktionstechnische Forderung zielbewußter Zuwachspflege hingewiesen, und ich habe diesen Anregungen nicht nur beim Auszeichnen im Walde sofort erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, sondern ihnen auch im Verfahren selbst mehr als zuvor Rechnung getragen, u. a. durch Ausdehnung des speziellen Verfügungszeitraums und durch Zurückschrauben der Forderung des linearen Hiebsfortschritts. Der Übergang vom geschlossenen zum gelichteten Bestand ist beim Schirmkeilschlag alles nur nicht schroff; dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auf mittleren Standorten, z. B. im Hauptbundsandstein, im Gegensatz zu den vorzüglichen Böden des Urgebirges die Starkholzzucht ihre zeitlichen Grenzen hat, und daß das frühe Nachlassen des Zuwachses nicht bloß vereinzelter Bäume sondern der ganzen Genossenschaft öfters plätzeweise eine raschere Verjüngung bzw. einen beschleunigten Nachhieb erforderlich macht.

Das charakteristische Schirmkeilschlagbild (Phot. H. Knuchel 1922) S. 211 gibt einen etwas zu schematischen Gesamteindruck; außerdem zeigt die Type die Durchführung eines besonderen Wirtschaftszieles, des zweischichtigen Kiefern-Tannenbestandes, welches zur Gewinnung reichlicher Kiefernansamung in dem vorhandenen Tannenanwuchs raschen, mehr linearen Nachhieb geradezu erheischt. So gibt die bildliche Darstellung dieser Verjüngungsphase zwar ein treffendes Schulbeispiel, das aber unter

**Abnutzungsang des Schirnteilschlags.**

Verjüngungsstadien	Vorrat bei Beginn		Durchschnittliche Dauer der Verjüngungsstadien		Zahl der Hiebe im Jahrzehnt in der Abteilung	Zahl der Hiebe in den Verjüngungsstadien	Nutzung pro ha und Hieb	Jahreshiebsfuß		
	Hektometer		Jahre					pro ha der Vollbestandesfläche <sup>1</sup>	pro ha des Schlußbestandes <sup>2</sup>	pro ha der Verjüngungsstrecken <sup>3</sup>
<b>I. Vorbereitung</b> . . . . . einschließlich Keimen und Fußfassen (erste 5—7 Lebensjahre)	400—600		10—15		3—5	6—8	15—30	6—10	6—8	10—15
<b>II. Nachhiebe</b> . . . . . einschließlich Räumung	380—650		20—25 (Der Verjüngungsstrecken 6—8)		8—10	5—8 Je Verjüngungsstrecken	25—35	20—30 (Endhiebe 30—50)	6—10	60—90

<sup>1</sup> Vollbestandesfläche der gleichaltrigen Abteilung bzw. Unterabteilung zu Beginn des Jahrzehnts.

<sup>2</sup> Verjüngungsstrecken je 30 (25/35) m auf 100 m Abteilungstiefe (und <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Abteilungslänge); im Verjüngungsstrecken 7 (<sup>5</sup>/<sub>8</sub>)  
Nachhiebe, Schlußbestand (0,7—0,75). Die Verjüngungsstrecken <sup>1</sup>/<sub>4</sub>, der Schlußbestand <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der Vollbestandesfläche zu Beginn des Jahr-  
zehnts bzw. des Nachhiebstadiums.

<sup>3</sup> Durchforstungsanfall (III. bzw. II./III. Bonität): 25—50 jährige Bestände 2—4 Hektometer pro Jahr und ha.  
Tannen (Tichten, Föhren, Buchen) 50—80 " " " " " "  
über 80 " " " " " "

Forstbezirk Langenbrand (1919): 2242 ha Staatswald in 154 Abteilungen und 444 Unterabteilungen.  
Tannen 64 %, Tichten 14 %, Föhren 16 %, Laubholz (Buchen) 6 %. Dazu 687 ha Gemeindevald (7 Gemeinden)  
mit 4600 Hektometern jährlicher Derbholznutzung.

anderen Voraussetzungen (reine Schattholz Mischung) nicht notwendig diese schematische Keilfigur mit der dichten Wand aufweisen wird, weshalb zu einer Beanstandung bezüglich der Produktion kein Anlaß vorliegt. Schon die Aufnahme des unmittelbar an den obigen Bildausschnitt anschließenden nördlichen Keilstreifens hätte eine ganz andere Situation gezeigt, insofern in diesem Streifen die Altkiefern reichlich und regelmäßig verteilt über dem üppigen Tannen-Kiefernanzwuchs noch stehen. Durch die längere Schirmstellung werden aber die jungen Tannen gegenüber den Kiefern zusehends begünstigt, und das Wirtschaftsziel ist nicht restlos erfüllt.

Zur Beurteilung und event. praktischen Anwendung des Verfahrens wird auf die umstehende Übersicht verwiesen. Die Zahlen sind einer 20 jährigen Betätigung des Schirmkeilschlags im Forstbezirk Langenbrand entnommen. Bezüglich der Holznutzung sei erwähnt, daß von 1809 bis 1903 durchschnittlich jährlich 9000 Fm Derbholz gehauen worden sind. In der Periode 1904/1923 hat die Derbholznutzung durchschnittlich jährlich 17,630 Fm, 1919/23 sogar 23,259 Fm betragen. Von der Abnutzungsfläche sind 92 % natürlich verjüngt worden, und ist der waldbauliche Erfolg nicht zu bestreiten. — Nachdem in den forstlichen Zeitschriften (Forstwissenschaftliches Zentralblatt und Silva) das Verjüngungsverfahren wiederholt eingehend behandelt ist, möchte ich es bei diesen kurzen Darlegungen bewenden lassen. Ich begrüße es ganz besonders, daß Herr Dr. Flury zum Schlusse seine schweizerischen Kollegen ermuntert, unsere Waldgebiete zu besuchen, und meine Einladung nach Langenbrand ergeht an alle schweizerischen Fachgenossen mit der Bitte, genügend Zeit zu den Waldbesuchen vorzusehen, um die bedeutungsvollen Probleme in gründlicher und erschöpfender gegenseitiger Aussprache behandeln zu können, zur Förderung der Holzproduktion und zum Gedeihen unseres schönen Naturwaldes.

---

## Zur Frage der Weiterbildung unserer Forsteinrichtung.

Der Wunsch nach einer zweckmäßigen Ausgestaltung unserer Forsteinrichtung steht fortgesetzt im Vordergrund der Diskussion, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, für alle Hochwaldformen und wichtigeren Wirtschaftssysteme eine völlig befriedigende Lösung zu erreichen.

Die Schwierigkeit liegt in einer praktisch wirklich erreichbaren und zuverlässigen Verwirklichung der Postulate: Inventarisierung und Nutzungskontrolle, stehende oder liegende Kontrolle, Haupt- und Zwischennutzung. Alles übrige, selbst die Statermittlung, verursacht weniger Unsicherheiten und auch weniger Differenzen in den Ansichten.

Für den Plenterwald und den mehr oder weniger gleichalterigen schlagweisen Hochwald besitzen wir geeignete und praktisch durchführbare Methoden.